

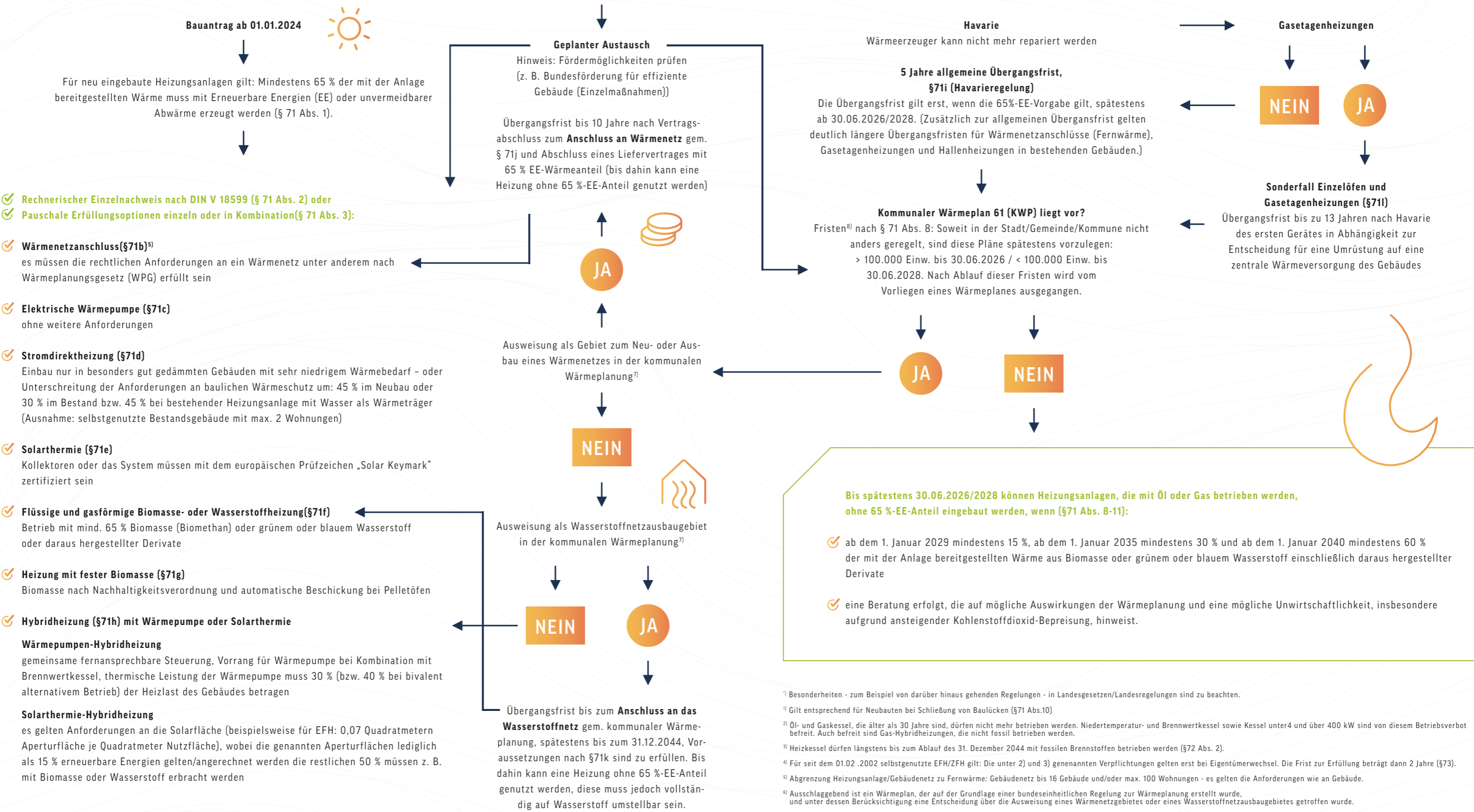
Die hier vom BDEW veröffentlichte Übersicht zum Kern der 65 %-Erneuerbare-Energien-Anteil-Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zeigt die diesbezüglichen Verpflichtungen für den Gebäudeeigentümer in Form eines Entscheidungsbaums auf.¹⁾

NEUBAU

(außer Schließung von Baulücken)

GEBÄUDEBESTAND¹⁾

Es besteht keine Austauschpflicht!²⁾³⁾⁴⁾ Bestehende Heizungen dürfen weiter betrieben und repariert werden.



- ✔ **Rechnerischer Einzelnachweis nach DIN V 18599 (§ 71 Abs. 2) oder Pauschale Erfüllungsoptionen einzeln oder in Kombination (§ 71 Abs. 3):**
- ✔ **Wärmenetzanschluss (§71b)⁵⁾**
es müssen die rechtlichen Anforderungen an ein Wärmenetz unter anderem nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt sein
- ✔ **Elektrische Wärmepumpe (§71c)**
ohne weitere Anforderungen
- ✔ **Stromdirektheizung (§71d)**
Einbau nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf - oder Unterschreitung der Anforderungen an baulichen Wärmeschutz um: 45 % im Neubau oder 30 % im Bestand bzw. 45 % bei bestehender Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger (Ausnahme: selbstgenutzte Bestandsgebäude mit max. 2 Wohnungen)
- ✔ **Solarthermie (§71e)**
Kollektoren oder das System müssen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sein
- ✔ **Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (§71f)**
Betrieb mit mind. 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate
- ✔ **Heizung mit fester Biomasse (§71g)**
Biomasse nach Nachhaltigkeitsverordnung und automatische Beschickung bei Pelletöfen
- ✔ **Hybridheizung (§71h) mit Wärmepumpe oder Solarthermie**
Wärmepumpen-Hybridheizung
gemeinsame fernansprechbare Steuerung, Vorrang für Wärmepumpe bei Kombination mit Brennkessel, thermische Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bzw. 40 % bei bivalent alternativem Betrieb) der Heizlast des Gebäudes betragen
Solarthermie-Hybridheizung
es gelten Anforderungen an die Solarfläche (beispielsweise für EFH: 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche), wobei die genannten Aperturflächen lediglich als 15 % erneuerbare Energien gelten/angerechnet werden die restlichen 50 % müssen z. B. mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden

¹⁾ Besonderheiten - zum Beispiel von darüber hinaus gehenden Regelungen - in Landesgesetzen/Landesregelungen sind zu beachten.
²⁾ Gilt entsprechend für Neubauten bei Schließung von Baulücken (§71 Abs.10)
³⁾ Öl- und Gaskessel, die älter als 30 Jahre sind, dürfen nicht mehr betrieben werden. Niedertemperatur- und Brennkessel sowie Kessel unter 4 und über 400 kW sind von diesem Betriebsverbot befreit. Auch befreit sind Gas-Hybridheizungen, die nicht fossil betrieben werden.
⁴⁾ Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden (§72 Abs. 2).
⁵⁾ Für seit dem 01.02.2002 selbstgenutzte EFH/ZFH gilt: Die unter 2) und 3) genannten Verpflichtungen gelten erst bei Eigentümerwechsel. Die Frist zur Erfüllung beträgt dann 2 Jahre (§73).
⁶⁾ Abgrenzung Heizungsanlage/Gebäudenetz zu Fernwärme: Gebäudenetz bis 16 Gebäude und/oder max. 100 Wohnungen - es gelten die Anforderungen wie an Gebäude.
⁷⁾ Ausschlaggebend ist ein Wärmeplan, der auf der Grundlage einer bundeseinheitlichen Regelung zur Wärmeplanung erstellt wurde, und unter dessen Berücksichtigung eine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes getroffen wurde.
⁸⁾ Die Ausweisung eines Wärmenetzgebietes oder eines Wasserstoffnetzausbaugbietes bewirkt keine Pflicht, diese Versorgungsoption zu nutzen oder Infrastrukturen zu errichten.
⁹⁾ Sofern vor Ablauf dieser Fristen auf Basis eines Wärmeplans die Ausweisung als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugbiet erfolgt ist, ist §71 Abs. 1 (die 65%-EE-Vorgabe) einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.